



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# **Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft**

## **Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 2 6. Wahlperiode: 1963-67**

Anfragen und Anträge Nr. 377

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

# Bremische Bürgerschaft

## Stadtbürgerschaft

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung II

Anfragen und Anträge

Nr. 377

### Nr. 377

#### Anfrage: Rechnungsprüfung beim Neubau des Dienstgebäudes der Senatskommission für das Personalwesen

Der Senat wird um Auskunft ersucht:

1. Trifft es zu, daß der Senator für das Bauwesen dem Senator für die Finanzen im Zusammenhang mit dem Neubau des Dienstgebäudes der Senatskommission für das Personalwesen am 29. 5. 1964 mitgeteilt hat, die gesamten Bauunterlagen seien verlorengegangen und die Bremer Hochbau GmbH sei nicht gewillt, die für eine Prüfung notwendigen Unterlagen bereitzustellen, obgleich der Haushaltsausschuß in seiner Sitzung vom 22. 7. 1963 bei der Nachbewilligung von 4 420 000 DM zur Errichtung des Dienstgebäudes festgelegt hatte, daß bei der Berichterstattung an die Finanzdeputation die von der Bauverwaltung geprüften Bauunterlagen (Pläne, Kostenberechnungen, Grundstückspreis) der Finanzdeputation zur Einsichtnahme zugeleitet werden sollten?
2. Ist es zutreffend, daß sich der Senator für die Finanzen in seinem dem Haushaltsausschuß am 19. 1. 1965 erstatteten Abschlußbericht auf Ausführungen der Kataster- und Vermessungsverwaltung gestützt hat, denen der Rechnungshof in seinem 31. Zwischenbericht entnommen hatte, daß die „Bauakte für den Mantelbau“ herangezogen worden ist?
3. Stimmt es, daß der Finanzsenator in seinem Abschlußbericht die Zahlung für das Dienstgebäude für die Senatskommission für das Personalwesen weder sachlich noch rechnerisch so begründet hat, wie dies von Gesetzeswegen erforderlich ist?
4. Trifft es zu, daß der Rechnungshof zu Recht von der Gesamtsumme von 4 420 000 DM
  - a) einen Kostenbetrag von 407 000 DM für nicht prüffähig erklärt und
  - b) einen ungeklärten Differenzbetrag von 266 351,21 DM festgestellt hat?
5. Ist weiter zutreffend, daß der Senator für das Bauwesen bislang zu folgenden Beanstandungen des Rechnungshofes keine Stellungnahme abgegeben hat:
  - a) daß bei einer Verminderung der Raumtiefe eine Einsparung von 423 000 DM hätte erzielt werden können,
  - b) daß die angesetzten Architektenhonorare die üblichen und sonst in Bremen stets eingehaltenen Höchstsätze der Gebührenordnung für Architekten überschreiten,
  - c) daß der Grundstückspreis um 84 000 DM überhöht ist,
  - d) daß darüber hinaus die 84 000 DM im Kaufvertrag zu Unrecht als Teil des Grundstückspreises ausgewiesen worden sind und damit unnötigerweise Grunderwerbsteuer in Höhe von 5880 DM für diese 84 000 DM gezahlt worden ist?
6. Welche Maßnahmen gedenkt der Senat zu ergreifen, um dem Rechnungshof zu ermöglichen, die ihm vom Gesetz auferlegte Finanzkontrolle in vollem Maße auszuüben?

Um mündliche Beantwortung wird gebeten.

30. 3. 1966

Dr. Sieling und CDU-Fraktion

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

# Bremsische Bürgerschaft

## Stadtbürgerschaft

in Wehrhagen

Kirchen und Schulen

Verordnungs- und Bescheidens-Teil

Nr. 377

Nr. 377

Einigkeit: Nachstehende Bescheidens-Teil der Bremsischen Bürgerschaft

der Stadt Wehrhagen

Die Bremsische Bürgerschaft hat beschlossen, dass die Kirchen und Schulen in Wehrhagen, welche der Stadt gehören, in der Weise, wie sie jetzt sind, zu bleiben, und dass die Kosten der Instandhaltung derselben von der Stadt zu tragen sind. Die Bremsische Bürgerschaft hat ferner beschlossen, dass die Kosten der Instandhaltung der Kirchen und Schulen, welche der Stadt gehören, von der Stadt zu tragen sind, und dass die Kosten der Instandhaltung der Kirchen und Schulen, welche der Stadt gehören, von der Stadt zu tragen sind.

Die Bremsische Bürgerschaft hat beschlossen, dass die Kosten der Instandhaltung der Kirchen und Schulen, welche der Stadt gehören, von der Stadt zu tragen sind, und dass die Kosten der Instandhaltung der Kirchen und Schulen, welche der Stadt gehören, von der Stadt zu tragen sind.

Die Bremsische Bürgerschaft hat beschlossen, dass die Kosten der Instandhaltung der Kirchen und Schulen, welche der Stadt gehören, von der Stadt zu tragen sind, und dass die Kosten der Instandhaltung der Kirchen und Schulen, welche der Stadt gehören, von der Stadt zu tragen sind.

Die Bremsische Bürgerschaft hat beschlossen, dass die Kosten der Instandhaltung der Kirchen und Schulen, welche der Stadt gehören, von der Stadt zu tragen sind, und dass die Kosten der Instandhaltung der Kirchen und Schulen, welche der Stadt gehören, von der Stadt zu tragen sind.

Die Bremsische Bürgerschaft hat beschlossen, dass die Kosten der Instandhaltung der Kirchen und Schulen, welche der Stadt gehören, von der Stadt zu tragen sind, und dass die Kosten der Instandhaltung der Kirchen und Schulen, welche der Stadt gehören, von der Stadt zu tragen sind.

Die Bremsische Bürgerschaft hat beschlossen, dass die Kosten der Instandhaltung der Kirchen und Schulen, welche der Stadt gehören, von der Stadt zu tragen sind, und dass die Kosten der Instandhaltung der Kirchen und Schulen, welche der Stadt gehören, von der Stadt zu tragen sind.

Die Bremsische Bürgerschaft hat beschlossen, dass die Kosten der Instandhaltung der Kirchen und Schulen, welche der Stadt gehören, von der Stadt zu tragen sind, und dass die Kosten der Instandhaltung der Kirchen und Schulen, welche der Stadt gehören, von der Stadt zu tragen sind.

Die Bremsische Bürgerschaft hat beschlossen, dass die Kosten der Instandhaltung der Kirchen und Schulen, welche der Stadt gehören, von der Stadt zu tragen sind, und dass die Kosten der Instandhaltung der Kirchen und Schulen, welche der Stadt gehören, von der Stadt zu tragen sind.

Dr. Hering und G. Hering